

Sitzungsvorlage

Sitzung	Datum	TOP	zur		zur Kenntnisnahme
			Empfehlung	Entscheidung	
Verbandsversammlung	10.12.2024			X	
Aufsichtsrat EVS	24.09.2024		X		
Aufsichtsrat EVS ABW GmbH					
Aufsichtsrat EVS GAV mbH					
Aufsichtsrat EVS SAB GmbH					
Gesellschafterversammlung der EVS.....					
Beirat EVS					
Aufsichtsrats-Arbeitskreis (AR-AK)					

Bereich: AF

Ersteller: Hr. Dr. Koch / Hr. Stolz

Datum: 11.09.2024

Seitenzahl der Vorlage: 13

Anzahl der Anlagen: 3

Seitenzahl der Anlage: 11

Thema: Änderung der Abfallwirtschafts-, Abfallgebühren und Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag: **AUFSICHTSRAT:**

1. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen.
3. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Verbandsversammlung, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen.

VERBANDSVERSAMMLUNG:

1. Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.
3. Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung.

Begründung:

Es resultiert insbesondere die Anpassung der Abfallgebühren im Rahmen deren aktueller Neukalkulation in entsprechend notwendigen Aktualisierungen der hier relevanten EVS Satzungen, konkret der Abfallgebührensatzung sowie die Verwaltungsgebührensatzung. Weiterhin musste die Eingliederung der Gemeinden Mettlach und Wadgassen im Kontext deren Rückübertragung der örtlichen Abfallentsorgung mit Wirkung zum 01.01.2025 in die Satzungen eingebracht werden.

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:

Aufgrund der Rückübertragung der örtlichen Abfallentsorgung im Kontext des § 11 EVS Aufgabenübernahmesatzung der Gemeinden Mettlach und Wadgassen mit Wirkung zum 01.01.2025 ist der einleitende § 1 „Aufgaben und Zielsetzung“, hier Absatz (1) letzter Satz, der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend in Bezug auf die Gemeinde Mettlach als hinzukommende Verwiege-Kommune zu aktualisieren:

Entsprechend der nötigen Trennung zwischen dem Verwiegesystem der Gemeinden Losheim und Mettlach vom Ident-System der sonstigen EVS Kommunen wird **§ 1 Abs. 1 Satz 3** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 SAWG, § 2 EVSG und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen. Dabei bildet die Entsorgung der Gemeinde Losheim eine rechtlich getrennte Abfallentsorgungseinrichtung.

Neue Formulierung:

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 SAWG, § 2 EVSG und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen. Dabei bildet die Entsorgung der **Gemeinden Losheim und Mettlach** eine rechtlich getrennte Abfallentsorgungseinrichtung.

2. Änderung der Abfallgebührensatzung:

Die Anpassung der Abfallgebühren und der Verwaltungsgemeinkosten im Rahmen deren aktueller Neukalkulation resultiert in entsprechend notwendigen Aktualisierungen der betreffenden Passagen der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren sind § 4 Abs. (4) und (5) aufgrund des Hinzukommens der Gemeinde Mettlach als Verwiegekommune zu aktualisieren.

Entsprechend wird **§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(4) Für die Leistungsgebühren der zweirädrigen Restabfallbehälter ist im Gebiet der Gemeinde Losheim das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage, im übrigen Entsorgungsgebiet das Nennvolumen der Abfallbehälter sowie die Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird im Gebiet der Gemeinde Losheim die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallbehältern

bei jeder Entleerung der Behälter im Erhebungszeitraum gewogen; im übrigen Entsorgungsgebiet wird die Zahl der jährlichen Leerungen gezählt.

Neue Formulierung:

(4) Für die Leistungsgebühren der zweirädrigen Restabfallbehälter **sind im Gebiet der Gemeinden Losheim und Mettlach** das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage, im übrigen Entsorgungsgebiet das Nennvolumen der Abfallbehälter sowie die Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird im Gebiet der **Gemeinden Losheim und Mettlach** die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallbehältern bei jeder Entleerung der Behälter im Erhebungszeitraum gewogen; im übrigen Entsorgungsgebiet wird die Zahl der jährlichen Leerungen gezählt.

Entsprechend wird auch **§ 4 Abs. 5 Satz 1** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(5) Bei den zweirädrigen Restabfallbehältern in Losheim werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Neue Formulierung:

(5) Bei den zweirädrigen Restabfallbehältern in Losheim **und Mettlach** werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

In § 5 sind die jeweiligen Gebührensätze der Gefäße enthalten. Diese werden aufgrund der Tatsache, dass durch diese Beschlussvorlage sowohl die Gebühren für die Abfallabfuhr in 2025 wie auch in 2026 (jeweils durch unterschiedliche Sätze) angepasst werden, im Folgenden jeweils für das Jahr 2025 und dann darunter (je Absatz) für das Jahr 2026 dargestellt.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 1** (dort tabellarische Aufstellung der Basisgebühren) unter Berücksichtigung des zweijährigen Kalkulationszeitraumes mit abweichenden Gebührensätzen für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt je Kalenderjahr für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	69,82
120 Liter Bioabfall	58,00
240 Liter Restabfall	154,48

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	81,80
120 Liter Bioabfall	58,00
240 Liter Restabfall	196,54

Neue Formulierung:

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt **für das Kalenderjahr 2025** für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	73,71
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	164,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	84,99
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	201,68

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt **ab dem 01.01.2026** für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	77,36
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	172,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	88,32
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	207,24

Ebenfalls wird auch **§ 5 Abs. 2** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt 0,39 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt Euro 6,70 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,41 je weiterer Leerung.

Neue Formulierung:

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt **für das Jahr 2025 0,42** Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt **für das Jahr 2025** Euro **6,81** je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro **13,63** je weiterer Leerung.

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt für das **Jahr 2026 0,44** Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt **ab dem 01.01.2026** Euro **6,92** je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro **13,84** je weiterer Leerung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 3** aufgrund der Neukalkulation für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 aktualisiert, die bisherigen Spiegelstriche werden durch eine zielführendere Aufzählung mit Nummerierung ersetzt sowie durch eine stärkere Berücksichtigung des verwaltungsseitigen und operativen Mehraufwandes und einhergehend einer stärkeren Wälzung der entstehenden Kosten auch in seiner Lenkungswirkung bei Fehlbefüllung angepasst:

Alte Formulierung:

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt bei Fehlbefüllung

- eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 120 Liter
die Gebühr 6,70 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 240 Liter
die Gebühr 13,41 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 770 Liter
die Gebühr 36,96 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 52,80 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

Neue Formulierung:

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt **für das Jahr 2025 die Gebühr 10,41 €zzgl.** bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr **0,42** Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr **0,42** Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr **6,81** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr **13,63** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr **40,69** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr **58,13** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt **ab dem 01.01.2026 die Gebühr 10,41 €zzgl.** bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr **0,44** Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr **0,44** Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr **6,92** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr **13,84** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr **42,88** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr **61,25** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 4** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,39 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,70 Euro/Leerung.

Neue Formulierung:

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird **für das Jahr 2025** bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von **0,42** Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung **6,81** Euro/Leerung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird **ab dem 01.01.2026** bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von **0,44** Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung **6,92** Euro/Leerung.

Auch **§ 5 Abs. 5** wird wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 neu untergliedert:

Alte Formulierung:

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt die Gebühr 6,70 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Neue Formulierung:

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt **für das Jahr 2025** die Gebühr **6,81** Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt **für das Jahr 2026** die Gebühr **6,92** Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 6** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	960,96
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	1.922,04

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.372,92
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.745,84
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	5.491,68
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	8.237,64
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	10.983,48
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	13.729,32

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.118,76
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	8.237,64
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	16.475,28

l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	24.712,92
----	---	---	-----------

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	6.864,60
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	13.729,32
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	27.458,76
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	41.188,20

Neue Formulierung:

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.057,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.115,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.511,16
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.022,44
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.044,88
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.067,32
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.089,76
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.112,20

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.533,60
----	--	---	-----------------

j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.067,32
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	18.134,64
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	27.201,96

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.556,04
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.112,20
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	30.224,40
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	45.336,72

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.114,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.229,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.592,52
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.185,16
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.370,32
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.555,48
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.740,64
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.952,80

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.777,68
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.555,48
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	19.111,08
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	28.666,56

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.962,84
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.925,80
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	31.851,72
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	47.777,64

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 7** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebührensseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,23,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	14,94,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	42,61,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	60,83,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	180,34,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	301,03.

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS für den Transport (An- und Abfahrt) und die Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

Neue Formulierung:

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr **für das Jahr 2025** je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,61,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	15,63,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	44,57,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	63,41,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	188,62,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	314,85.

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr **ab dem 01.01.2026** je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,94,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	16,24,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	46,30,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	65,89,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	195,97,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	327,13.

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS für den Transport (An- und Abfahrt) und die Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

Der bisherige **§ 17 „Inkrafttreten“** ist aufgrund der vorangehenden Aktualisierungen für die Jahre 2025 und ab 2026 wie folgt neu zu formulieren:

Alte Formulierung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Hiervon abweichend treten die §§ 13 bis 16 am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung in Kraft.

Neue Formulierung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung:

Im Rahmen der neubeauftragten Dienstleistungen im Kontext „Einsammeln und Befördern“ (Fremdkosten durch die beauftragten Dritten) sowie der Neukalkulation der Verwaltungsgemeinkosten des EVS (z. B. aufgrund von Tarifierpassungen etc.) ist **Anlage 1 der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung** (3. Änderungssatzung zum 2012.2019) in den betreffenden Positionen insbesondere hinsichtlich der numerisch genannten Euro-Beträge zu aktualisieren, das Hauptdokument bleiben textlich unverändert.

Entsprechend werden folgende Titel-Nummern des Gebühren- und Kostenverzeichnisses zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung wie folgt angepasst bzw. bleiben unverändert:

- Titel Nr. 01 bis einschließlich 09 bleiben unverändert.
- Titel Nr. 10:

Alte Formulierung:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 770 Liter einschließlich	22,00 €
b) ab 1.100 Liter	46,00 €

Neue Formulierung:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 240 Liter einschließlich	23,15 €
b) ab 770 Liter	60,57 €

- Titel Nr. 11 bis einschließlich 15 bleiben unverändert.
- Titel Nr. 16 bleibt textlich unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:
 - o „von 120 oder 240 Liter“ 22,00 €“ auf nun **23,15 €**
 - o „von 770, 1.100 3.300 oder 5.500 Liter“ 46,00 €“ auf nun **60,57 €**

- Titel Nr. 17 bleibt textlich ebenfalls unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:
 - o „von 120 oder 240 Liter 22,00 € auf nun **40,92 €**
 - o „von 770 oder 1.100 Liter 46,00 € auf nun **107,83 €**

 - Titel Nr. 18 bis einschließlich 21 bleiben unverändert.
-

Hinweis:

Es handelt sich bei den Änderungen nach Auffassung des EVS um solche gem. § 7 Abs. 2 EVSG, weshalb eine entsprechende Befassung der Räte und Einholung eines Beschlusses vor der Stimmabgabe in der VV am 10.12.2024 hier indiziert ist. Die Endbeurteilung diesbezüglich obliegt dem / der jeweiligen (Ober-)BürgermeisterIn.